



22. April 2014

**Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung
für die Abrechnung der Gemeindebeteiligung 2013 an den Kosten der
Unterkunft nach SGB II**

**Eilentscheidung des Bürgermeisters
gem. § 65 Abs. 4 GO**

In vorstehender Angelegenheit ordne ich die Ausführung der Maßnahme als dringende Maßnahme im Sinne des § 65 Abs. 4 GO an.

Begründung:

Für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II ist nach der Sozialerstattungssatzung 2013 des Kreises Herzogtum Lauenburg ein Gemeindeanteil zu zahlen. Mit Datum vom 16.04.2014 ist nun die Abrechnung der Gemeindebeteiligung für das Jahr 2013 vom Kreis eingegangen. Aus dieser ergibt sich für die Stadt Schwarzenbek eine Nachzahlung in Höhe von 22.074,25 €, da der tatsächliche Aufwand deutlich höher ausfiel als vom Kreis geschätzt.

Ein Planansatz in ausreichender Höhe steht hierfür nicht zur Verfügung, da die Abschläge für das Jahr 2014 bereits angewiesen sind und diese im Vergleich zum Vorjahr angehoben wurden. Daher entsteht ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von 10.754,25 €.

Die Deckung hierfür kann aus dem Mehrertrag bei der Gewerbesteuer gewährleistet werden. Die Unabweisbarkeit ist durch die gesetzliche Vorgabe des Kreises (Sozialerstattungssatzung 2013) gegeben.

Aufgrund der Höhe der überplanmäßigen Aufwendung ist eine Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Da der Fälligkeitstermin (14.05.2014) vor der nächsten Stadtverordnetenversammlung liegt, wird eine Eilentscheidung des Bürgermeisters eingeholt.

Der Stadtverordnetenversammlung wird diese Entscheidung gem. § 65 Abs. 4 GO i. V. m. § 95d GO mitgeteilt.

gez.

Frank Ruppert
Bürgermeister